

**NEWSLINE**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

**INHALT**

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM APRIL 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## **BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)**

Infolge intensiver Bemühungen der Bundessparte konnte erreicht werden, dass die **EU-Kommission eine gezielte Konsultation zur Ausübung ihres neuen Mandats in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung zum CHF-LIBOR gestartet hat.**

Bekanntlich musste die Kommission davon überzeugt werden, hier tätig zu werden. Besonders erfreulich ist, dass die Ausführungen und die Zielrichtung im Konsultationsdokument auch auf der Kommunikation der Bundessparte gegenüber der EU-Kommission basieren. Von Seiten der EU-Kommission wird dabei anerkannt, dass noch eine Vielzahl an (Verbraucher-)Krediten auf den CHF-LIBOR referenzieren und hierfür eine gesetzliche Nachfolgeregelung zur Rechtssicherheit beitragen würde.

Positiv ist vor allem, dass die Kommission, auch entsprechend unserem **Vorschlag**,

- den **SARON compounded** als Nachfolgzinssatz für den CHF-LIBOR,
- ein **Spread Adjustment** (wie von der ISDA definiert), sowie
- die Anwendung der „**last-reset**“-**Methode** (eine wesentliche Spezifikation zur Anwendungsmethode des neuen Zinssatzes, da hier zB der 3M-Zinssatz des 1. Quartals auf das 2. Quartal angewendet wird, diese Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der Zinssatz zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist)

vorschlägt.

*Seitens der Bundessparte wurde eine dem Vorschlag zustimmende Stellungnahme im Rahmen der Konsultation eingebracht und dabei darauf hingewiesen, dass mit dieser Lösung bei der Vielzahl der noch offenen Verträge EU- und österreichischen Vorgaben (Konsumentenschutzrecht, Zivilrecht) berücksichtigende Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden würde. Gleichzeitig ersuchte die Bundessparte noch um einige notwendige Spezifizierungen (zB Berücksichtigung aller relevanten Tenore [nicht nur 3M], exakte Angabe des Adjustment Spread in der DelVO).*

*Zudem hat die Bundessparte die deutschen und auch europäischen Bankenverbände auf die Wichtigkeit dieser Konsultation - auch im Lichte möglicher künftiger Entwicklungen zum EURIBOR - hingewiesen.*

*Erfreulich ist, dass FMA/OeNB ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme zur Konsultation der EK zum CHF LIBOR Ersatz-Referenzwert eingebracht haben und dabei die Position der Bundessparte inhaltlich grundsätzlich unterstützt (SARON compounded, mit Last-Reset-Methode) und mit der Aufsicht vorliegenden Zahlen untermauert wird.*

## **NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE BIS JULI 2021**

*Das Begutachtungsverfahren zum neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) lief bis Ende April. Mit dem Entwurf wird die EU-Covered Bonds-RL (EU-CB-RL) (2019/2162) umgesetzt; bis 8. Juli 2021 hat dies zu erfolgen. Der Gesetzesentwurf sollte demnächst in den Ministerrat eingebracht werden, damit er noch im Juni von Finanzausschuss und Plenum des Nationalrates beschlossen werden kann.*

Wesentliche Inhalte:

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem 2016 veröffentlichten EBA-Bericht zur Harmonisierung der europäischen Covered Bond Märkte (EBA-Op-2016-23).

- Der Gesetzesentwurf umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Der Entwurf verweist bei den anererkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur laufenden Überwachung des Deckungsstocks wird die verpflichtende Einrichtung eines internen Treuhänders vorgesehen. Das Kreditinstitut hat, abweichend von den bisherigen Regelungen zur Schaffung eines externen Treuhänders in den Materiengesetzen, eine eigene vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung einzurichten. Diese hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit gedeckten Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Risiken sicherzustellen. *Wir sprechen uns für ein Wahlrecht aus, sodass auch statt einem internen Treuhänder ein externer Treuhänder vorgesehen werden kann, wie dies auch in anderen EU-Mitgliedstaaten möglich ist und wie dies auch von Ratingagenturen aufgrund der Unabhängigkeit des externen Treuhänders von der Bank geschätzt wird.*
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- *In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Es würde - wenn eine AGB-Klausel, mit der die Zustimmung erteilt wurde, gerichtlich aufgehoben wird - die plötzliche „Entleerung“ des Deckungsstocks eintreten. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs unvereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstöcke zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht.*

*Eine entscheidende Verschlechterung der Deckungsstockqualität österreichischer Deckungsstöcke im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten muss vermieden werden.*

## **BERICHT DER BMF-ARBEITSGRUPPE BANKENAUF SICHT**

*Die BMF-Arbeitsgruppe, die als Konsequenz der Insolvenz der Commercialbank im Juli 2020 eingesetzt wurde, hat ihren Abschlussbericht veröffentlicht.*

*Darin werden mehrere kurzfristige Maßnahmen (sogen. Quick Wins) und längerfristige Maßnahmen vorgeschlagen, wobei zu den kurzfristigen Maßnahmen noch vor dem Sommer ein Gesetzesentwurf vorliegen sollte.*

### **Quick Wins:**

- *Banken ab einer gewissen Größe sollen zukünftig Halbjahresfinanzberichte veröffentlichen, auch wenn sie derzeit laut BörseG nicht dazu verpflichtet sind.*
- *Auch soll eine öffentliche Datenbank der OeNB über Bankdaten angelegt werden. Die NPL-Quote und v.a. die Deckungsquote bei notleidenden Krediten sind oft nicht vergleichbar. Vor allem ist der Vorteil der Öffentlichkeit nicht ganz einsichtig, weil es ausreichen sollte, wenn die Daten von der OeNB analysiert werden.*
- *Weiters soll eine Verpflichtung für alle Kreditinstitute vorgesehen werden, ein Mindestmaß an Rating-relevanten Kennzahlen im Jahresabschluss zu veröffentlichen.*
- *Darüber hinaus ist eine Verschärfung bei den Kenntnissen des Bankprüfers sowie eine Verkürzung der externen Rotation auf 7 Jahre vorgesehen (Angleichung der maximalen Laufzeit des Prüfungsmandats des Bankprüfers bei externer Rotation an jene der internen Rotation).*
- *Weiters wird die Aufsicht die Möglichkeit erhalten, bei Abschlussprüfungen sog. Joint Audits anzuordnen.*
- *Auch soll die Stellung der Internen Revision gestärkt werden.*
- *Weiters ist eine Erhöhung der Transparenz bei Organgeschäften durch Veröffentlichung im Jahresabschluss vorgesehen.*
- *Vor-Ort-Prüfberichte sollen zukünftig direkt an den Aufsichtsrat, den Wirtschaftsprüfer und die Einlagensicherung übermittelt werden.*
- *Darüber hinaus wird ein frühzeitiger Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und der FMA vorgeschrieben.*
- *Weiters soll eine Anpassung der Prüfstandards für Bankprüfer betreffend Saldenlisten vorgenommen werden.*
- *Schließlich wird eine Intensivierung des regelmäßigen Austausches zwischen FMA und Bankprüfern vorgeschlagen.*

### **Empfehlungen, die nur längerfristig realisierbar wären**

- *Erweiterung des aufsichtlichen Meldewesens, um Datenlücken zu schließen und so - unbeschadet der letztlich vom Bankprüfer zutragenden Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit der Bilanz - auf Unstimmigkeiten in Bankbilanzen rechtzeitig reagieren zu können.*
- *Aufbau eines Expertenpool aus hauptberuflichen Innenrevisoren in jedem Sektor der österreichischen Kreditwirtschaft*
- *Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung von Innenrevisoren im Sinne einer nach außen sichtbaren Qualitätssicherung*
- *Keine Konkursantragszuständigkeit der FMA nach Konzessionsentzug*
- *Bestellung von Abwicklern (Liquidatoren) nach Konzessionsentzug durch die FMA*
- *Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Zahlungssystemaufsicht im Zusammenhang mit neuen Technologien*
- *Ausbau der Kontroll- und Prüfkompetenzen für Einlagensicherungseinrichtungen bei ihren Mitgliedsinstituten im Rahmen ihres Frühwarn- bzw. Früherkennungssystems*



## **BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG**

Zur BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden) haben wir zu den Wahlrechten der BRRD (etwa zu MREL) und CRD V frühzeitig Anliegen an BMF und FMA herangetragen, um eine praktikable Umsetzung zu erreichen. Mit einem In-Kraft-Treten ist im Juni 2021 zu rechnen. *Der Gesetzesentwurf wurde nunmehr im Finanzausschuss des Nationalrates am 11. Mai 2021 beschlossen und sollte am 19. Mai im Plenum des Nationalrates beschlossen werden.*

In § 86 BaSAG wird beispielsweise vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. Eine Klarstellung, wonach § 86a BaSAG nur für Senior Non Preferred Instrumente gelten soll, konnte nach intensiven Bemühungen der Bundessparte in den EB noch erreicht werden. Mit der Umsetzung von Art. 88 CRD V in § 28 Abs 6 BWG wurde ebenfalls unsere Anregung aufgegriffen. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

## **FMA-JAHRESBERICHT 2020**

*Die FMA hat ihren Jahresbericht 2020 veröffentlicht. Laut FMA ist die österreichische Finanzwirtschaft stabil aufgestellt. So haben die Banken das harte Kernkapital - trotz der COVID-19-bedingten Schwierigkeiten - von 15,6% auf 16,1% verbessert. Die Kapitalausstattung der Banken ist damit mehr als doppelt so hoch wie in der Globalen Finanzkrise. Auch das Volumen der notleidenden Kredite blieb mit 1,5% bis 2,4% aller Ausleihungen auf historischen Tiefstwerten. Die Versicherungsunternehmen haben im Schnitt eine Solvenzquote (SCR) von mehr als 220%, verfügen also über mehr als das Doppelte an finanziellen Mitteln als selbst bei dramatisch verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Investmentfonds, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen haben die signifikanten Rückgänge durch die Börsenturbulenzen wieder aufgeholt und schlossen 2020 mit neuen Höchstwerten bei den von ihnen verwalteten Vermögen.*

*Das Gesamtbudget der FMA betrug 2020 € 72,7 Mio., wovon € 10,7 Mio. als Durchlaufposten für die OeNB als Teilkostenersatz für deren Dienstleistungen einzuheben waren. € 4,2 Mio. der Kosten deckt der Bund pauschal, € 5,7 Mio. wurden durch Gebühren und sonstige Erträge gedeckt, der Rest wird verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umgelegt. Davon entfielen auf die Banken 57,7%, die Wertpapieraufsicht 22,7%, Versicherungsunternehmen 17,6% und Pensionskassen 2,0%. Im Berichtsjahr beschäftigte die FMA 385 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente), um vier mehr als im Jahr davor.*

*Im Finanzausschuss des Nationalrates führten die beiden FMA-Vorstände weiters aus, dass noch nicht absehbar sei, ob im Herbst die Dividenden- und Vergütungsempfehlung der Aufsicht aufgehoben oder verlängert werde. (SSM-Chair Andrea Enria hat hingegen vor der Presse Anfang Mai die Intention der EZB betont, die Empfehlung im September auslaufen zu lassen.) Schwerpunkt der Tätigkeit der Aufsicht in 2021 wird sein, ein Überschwappen der wirtschaftlichen Probleme der Realwirtschaft auf die Finanzwirtschaft zu verhindern. Darüber hinaus wird ein besonderer Fokus auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit gelegt werden. In 2021 wird es erstmal Nachhaltigkeitsstress-tests für Banken in der Eurozone geben.*

*Ein besonderes Augenmerk legt die Aufsicht derzeit auf den Immobilienmarkt. Einige Banken würden den Empfehlungen hinsichtlich Zurückhaltung bei der Vergabe von Immobilienkrediten nicht vollinhaltlich nachkommen.*

# BANKENAUF SICHT

## BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer Umsetzung bis 1.1.2023. Die EU-Kommission arbeitet final an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU (*Vorlage Ende 3. Quartal 2021*). Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, eine generelle Ausnahme vom erhöhten Risikogewicht ist weniger realistisch. BM Blümel hat hier nochmals Kontakt mit der Kommissarin und portugiesischer Ratspräsidentschaft aufgenommen und auf die Wichtigkeit unseres Beteiligungsanliegens sowie der anderen zentralen Anliegen wie zB Outputfloor hingewiesen.

*Auch hat die Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen Ende April am deutschen Bankentag zu Basel IV drei wesentliche Prämissen für die Umsetzung von Basel IV in der EU verlautbart: Die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen muss attraktiv bleiben, woraus man schließen kann, dass die günstige Kapitalunterlegung für KMU-Kredite durch Basel IV nicht gefährdet erscheint, und Bürokratieranforderungen dürfen insbesondere die kleineren Banken nicht übermäßig belasten, denn die Vielfalt der Kreditinstitute sei wichtig. Weiters es muss faire Bedingungen im internationalen Wettbewerb der Banken geben.*

*Vor dem Hintergrund, dass die Legislativvorschläge der Kommission noch immer nicht veröffentlicht sind, ist nicht von einem In-Kraft-Treten vor 1.1.2024 auszugehen, weil die Verhandlungen auf EU-Ebene erfahrungsgemäß immer länger dauern als ursprünglich geplant.*

## FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN PER Q4/2020

Die FMA hat ihre Erhebung zur Entwicklung der FX-Kredite im 4. Quartal 2020 veröffentlicht. Das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten (FX-Kreditvolumen) an private Haushalte ist 2020 wechsellkursbereinigt um € 2,1 Mrd. oder -15,5% zurückgegangen. Allein im 4. Quartal betrug der Rückgang € 0,6 Mrd. oder -5,0% gegenüber dem Vorquartal. Damit konnte das an private Haushalte aushaftende FX-Kreditvolumen seit Verhängung des Neuvergabe-Stopps im Herbst 2008 und den begleitenden Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos bei den bestehenden Krediten wechsellkursbereinigt um € 37 Mrd. oder -78,5% gesenkt werden. In absoluten Zahlen haften damit noch FX-Kredite an Private im Gegenwert von € 11,2 Mrd. aus; zum Höchststand 2006 waren dies € 38,8 Mrd.

Der Fremdwährungsanteil an allen aushaftenden Krediten an private Haushalte wurde 2020 gesenkt, um 1,5 Prozentpunkte auf 6,8%. Zum Höhepunkt des FX-Kreditbooms lag dieser Anteil bei 31,8%. Zum Jahresende 2020 entfiel mit 96,4% der Großteil des FX-Forderungsvolumens auf Schweizer Franken und der Rest beinahe zur Gänze auf Japanische Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken bis 31. Dezember 2020 um 53,0% aufgewertet und pendelte sich im vierten Quartal zwischen 1,0675 und 1,0862 ein.

## EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat Ende März ihr vierteljährliches Risk Dashboard veröffentlicht. Die Daten zeigen einen Anstieg der Kapitalquoten, einen Rückgang der NPL-Quote und eine Eigenkapitalrendite (RoE), die unter den Eigenkapitalkosten der Banken liegt. Neben der Qualität und Rentabilität der Vermögenswerte bleiben operationelle Risiken auch in Zukunft ein zentrales Thema. Die im Risiko-Dashboard enthaltenen Zahlen basieren auf einer Stichprobe von 130 Banken, die mehr als 80% des EWR-Bankensektors abdecken.

Die CET1-Quote erreichte bei voller Auslastung ein neues Allzeithoch von 15,5% und stieg gegenüber dem Vorquartal um 40 Basispunkte. Die Verschuldungsquote stieg von 5,5% im Vorquartal auf 5,8%. Dies wurde durch mehr Eigenkapital, aber auch durch einen Rückgang der Bilanzsummen unterstützt.

Die NPL-Quote verringerte sich um 20 Basispunkte auf 2,6%. Die NPL-Quoten gingen sowohl für private Haushalte als auch für nichtfinanzielle Unternehmen (NFCs) zurück. Während sich die NPL-Quote für die meisten Wirtschaftssektoren verbesserte, stieg sie für Beherbergungs- und Pflegedienstleistungen (von 7,8% auf 8,5% gegenüber dem Vorquartal) sowie für Kunst, Unterhaltung und Erholung (von 6,7% auf 7,3%). Der Anteil der Stage two loans erreichte im vierten Quartal 9,1%.

Die Kredite, die unter die EBA-Moratorien-Guidelines fallen, haben sich im vierten Quartal halbiert. Sie gingen von rund 590 Mrd. EUR im dritten Quartal auf rund 320 Mrd. EUR im vierten Quartal zurück, somit lag die NPL-Quote (1,1%) unter der Hälfte des Gesamtdurchschnitts (2,6%). Die Rentabilität blieb stark verhalten. Der RoE ging von 2,5% im dritten Quartal auf 2% im vierten Quartal zurück. Der Anstieg der Nettogebühren und Provisionserträge konnte den Rückgang des Zinsüberschusses nicht kompensieren. Letzteres war auf den Rückgang der verzinslichen Vermögenswerte bei einer flachen Nettozinsspanne zurückzuführen. Die Risikokosten blieben mit 75 Basispunkten hoch und nahezu unverändert, jedoch mit hoher Streuung, was auf unterschiedliche Situationen zwischen den einzelnen Banken hinweist. Die Cost-to-Income-Ratio stieg im vierten Quartal um 40 Basispunkte auf 65,1%.

Die Liquiditätsposition der Banken hat sich weiter verbessert. Die LCR erreichte im vierten Quartal 173,1% (171,2% im dritten Quartal). Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen ging von 113,6% im dritten Quartal 2020 auf 112,2% im vierten Quartal zurück, was durch einen Anstieg der Kundeneinlagen von privaten Haushalten und NFCs unterstützt wurde. Die Asset Encumbrance Ratio blieb unverändert bei 27,9%.

Phishing-Versuche und andere Arten von Cyber-Angriffen werden immer häufiger. Die Zunahme von Remote-Kunden beim Boarding und eine zunehmende Beteiligung an Transaktionen mit virtuellen Währungen können Banken zusätzlichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und TF aussetzen.

## **EZB FIT & PROPER LEITFADEN**

*Die EZB überarbeitet ihren EZB Fit & Proper Leitfadens. Dies war ohne Begutachtung geplant, nach Kritik aus der Bankenindustrie hat die EZB nun versichert, dass sie eine öffentliche Konsultation dazu durchführen wird; wann ist noch nicht bekannt. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur Diversität ist u. a. vorgesehen, die Institute zu ermutigen, die Anzeige und Eignungsbewertung neuer Mitglieder bereits vor der Bestellung durchzuführen (Ex-ante-Verfahren).*

*Seitens der deutschen Kreditwirtschaft wurde auf die Problematik von Ex-ante-Verfahren für Institute hingewiesen, die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsorgans haben. Auch die Berücksichtigung von Diversitätsanforderungen ist für Institute nur in dem Maße möglich, in dem Einfluss auf die Bestellung der Mandatsträger genommen werden kann.*

*Nachdem die EZB die Institute ursprünglich für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans zu einem Ex-ante-Verfahren „ermutigen“ wollte, soll dies nun nur noch für Vorstandsmitglieder („executive board members“) geplant sein. Weiters will die EZB aufsichtliche Feststellungen aus früheren Positionen der Kandidaten und die spezifischen Bedürfnisse der Institute stärker in die Eignungsbewertung bei Bestellungen und Wiederbestellungen einbeziehen. Da die Eignung fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Ernennung sichergestellt sein muss, will die EZB zudem genauer darlegen, wie sie amtierende Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder neu bewertet, wenn neue relevante Fakten auftauchen, die ihre Eignung beeinträchtigen könnten. Die EZB will in dem überarbeiteten Leitfadens zudem ihre Erwartungen an die Diversität im Leitungsorgan näher erläutern.*

## EZB TRIM-ERGEBNISSE (TARGETED REVIEW OF INTERNAL MODELS)

*Die EZB hat Ende April die Ergebnisse ihrer mehrjährigen Prüfung der Internen Modelle von Großbanken veröffentlicht. Geprüft wurden interne Modelle, die Banken zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva für Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiken nutzen. Zweck der Prüfung war sicherzustellen, dass die Vorgaben an diese internen Modelle einheitlich in der Eurozone angewandt werden. Infolge der Prüfung erhöhten sich die risikogewichteten Aktiva der Banken in den letzten drei Jahren um 275 Mrd € (12%), und die Institute müssen über 5 000 Mängel beheben, wobei dem Vernehmen nach der Capital Shortfall und die Mängelbehebung in Österreich überschaubar ausfiel, weil die FMA schon bisher (noch vor Start der EZB-Bankenaufsicht in 2014) bei Modellgenehmigungen relativ streng war.*

*Mit der EZB-TRIM-Überprüfung sollte sichergestellt werden, dass die internen Modelle regelkonform sind und nur bei unterschiedlichen Risikoprofilen unterschiedliche Ergebnisse liefern. TRIM hat somit die nicht risikobasierte Variabilität von Modellergebnissen verringert. Bei 65 bedeutenden Banken, die interne Modelle verwenden, wurden insgesamt 200 Prüfungen durchgeführt. Damit ist TRIM das bislang größte Projekt der EZB-Bankenaufsicht. Da sich im Zuge von TRIM herausstellte, dass die Risiken der Banken höher waren als zuvor angenommen, ging die harte Kernkapitalquote von Banken mit internen Modellen im Zeitraum 2018 bis 2021 im Schnitt um etwa 70 Basispunkte zurück.*

*TRIM bestätigte, dass Banken auch künftig interne Modelle zur Berechnung ihrer risikogewichteten Aktiva einsetzen können, vorausgesetzt, sie beheben die beanstandeten Mängel innerhalb der vorgegebenen Fristen und entsprechen somit wieder vollends den rechtlichen Anforderungen.*

## WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden.

Ende Jänner hat die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung eingeleitet. *Die Bundessparte hat dazu eine umfassende Stellungnahme abgeben. Seitens der Bundessparte werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen, insb. Vorschläge zu einer EU-weiten Vergemeinschaftung der Einlagensicherung. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre aber durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegen zu wirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Weiters ist es wichtig, dass auch neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.*

### NPL-Aktionsplan

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Der im ECON-Ausschuss beschlossene Entwurf enthält nun europaweit umzusetzende Mindeststandards für den Kreditnehmerschutz. So soll etwa nach den Vorstellungen des EU-



Parlaments Gläubigern verboten werden, Druck auf Schuldner auszuüben und mit Dritten, etwa Familienangehörigen oder Angestellten, Kontakt aufzunehmen. Notleidende Kredite sollen vorrangig kreditnehmerfreundlich saniert werden, etwa durch Refinanzierungen, Stundungen oder Restrukturierungen. Wird eine Kreditforderung verkauft, muss der Schuldner mit einem standardisierten Formular in leicht verständlicher Sprache über alle Details informiert werden. Eventuell anfallende Kosten sollen gedeckelt werden. *Die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und EU-Parlament zur NPL-Sekundärmarkttrichtlinie laufen nach wie vor.*

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten. Unter anderem soll die EBA damit beauftragt werden, die entsprechenden Templates zu überarbeiten. *Dazu läuft gerade eine EBA-Konsultation bis 31. August.*

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkauende Bank.

#### **ESM-Backstop für Abwicklungsfonds**

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht. *Die entsprechenden Beschlüsse wurden in Österreich am 11. Mai im Budgetausschuss des Nationalrates gefasst.*

## **KOMMISSION: KONSULTATION ZUR AUFSICHTLICHEN KONVERGENZ UND ZUM SINGLE RULEBOOK**

Die Kommission hat eine Konsultation zur aufsichtlichen Konvergenz und zum Single Rulebook gestartet. Sowohl bei der aufsichtlichen Konvergenz als auch beim einheitlichen Regelwerk wurden seit der Einrichtung der ESAs 2011 Fortschritte erzielt. Zur weiteren Verbesserung sieht der Aktionsplan der Kommission zur Kapitalmarktunion (CMU) von September 2020 folgende Maßnahme vor:

Action 16: The Commission will work towards an enhanced single rulebook for capital markets by assessing the need for further harmonisation of EU rules and monitoring progress towards supervisory convergence. It will take stock of what has been achieved in Q4 2021 and consider proposing measures for stronger supervisory coordination or direct supervision by the European Supervisory Authorities. The Commission will also carefully assess the implications of the Wirecard case for the regulation and supervision of EU capital markets and act to address any shortcomings that are identified in the EU legal framework.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Brexit werden weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer stärker integrierten Kapitalmarktaufsicht als notwendig erachtet. Die einheitliche Aufsicht soll sicherstellen, dass Unterschiede in Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten nicht das Vertrauen, die Stabilität, den Anlegerschutz und die Fairness im Binnenmarkt untergraben. Die gegenständliche Konsultation, mit der eine Bestandsaufnahme der bisher erzielten Ergebnisse vorgenommen werden soll, soll in die Vorbereitung des vom CMU-Aktionsplan geforderten Berichts einfließen, der die im Rahmen der ESA-Verordnung erforderliche Überprüfung abdeckt. Art 81 der Gründungsverordnung der ESA verpflichtet die Kommission, die Funktionsweise der ESAs alle 3 Jahre zu überprüfen (das nächste Mal bis Ende 2021). Bei dieser Konsultation werden auch Ansichten zu bestimmten Aspekten des ESA-Review von 2019 eingeholt.

*Seitens der Bundessparte wird eine entsprechende Stellungnahme eingebracht. Grundsätzlich sollten demnach Aufsichtsbehörden keine erweiterten Aufgaben zugewiesen werden, da die aktuell vorhandenen Kompetenzen bereits umfassend sind, vor allem sind für Konsumentenschutz primär nationale Institutionen zuständig. Zudem sollte bei den umfassenden Mandaten zur Vorbereitung von Level 2-Rechtsakten oder insbesondere bei Ausübung von Level 3-Instrumenten (Q&A, Guidelines) nicht über den Level 1-Text hinausgegangen und Mandate überschritten werden. Die Auswirkungen des letzten ESA-Review, der erst vor Kurzem in Kraft getreten ist, können noch nicht abschließend bewertet werden, weshalb mit einer weiteren diesbezüglichen Überarbeitung noch zu erwarten ist.*

## **EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES VERGÜTUNG**

Die EBA überarbeitet auch die Vergütungs-Leitlinien. Zu einer diesbezüglichen Konsultation, hat auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben.

Besonders kritisch wird der Versuch der EBA gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIIs (other significant institutions; in Österreich 7 Institute) eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. Die EBA überschreitet hier wieder einmal ihre Kompetenz, weil sie über den Text der CRD hinausgeht. Es wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein.

Zwar war schon in den bisherigen EBA Vergütungs-Guidelines die Vorgabe, dass der Vergütungsausschuss von Banken über € 5 Mrd. Bilanzsumme (also nicht nur O-SIIs) mehrheitlich unabhängig besetzt sein muss, enthalten, aber die Definition der Unabhängigkeit richtete sich bis jetzt (durch den Querverweis der EBA Vergütungs-Guidelines) nach den alten Internal Governance-Guidelines von 2011 und ist weniger weitgehend. Sollte die Verschärfung der Vergütungs-Guidelines nun kommen, so müsste man - genauso wie bei den entsprechenden Vorgaben in den EBA Internal Governance Guidelines zum mehrheitlich besetzten Nominierungsausschuss bei O-SIIs, auch hier keine Adaptierung des BWG vornehmen. Folglich könnte dann die FMA bzw. die EZB mangels gesetzlicher Grundlage diese Vorgabe von den O-SIIs nicht verlangen.

Verwiesen sei hier auch auf die deutsche Aufsicht BaFin, die sich in 2018 bei der Umsetzung der EBA Fit & Proper Guidelines teilweise non-compliant erklärt hat, insb. zur weitgehenden EBA-Definition von Unabhängigkeit. Wir gehen daher davon aus, dass die geplante EBA-Verschärfung ohne Gesetzesänderung in Österreich nicht umsetzbar wäre und plädieren deshalb dafür, dass es eben zu keiner solchen Gesetzesänderung kommen darf. *Die finalen EBA-Guidelines sollen Ende Juni veröffentlicht werden.*

## **EBA-MELDEWESEN**

### **Feasibility Study on Integrated Reporting**

In den letzten Monaten arbeitete die EBA intensiv am Mandat gemäß Artikel 430c CRR II zur Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu wurde im März ein Diskussionspapier (mit einer dreimonatigen Konsultationsperiode) veröffentlicht. Das Konsultationsdokument behandelt im Wesentlichen vier Themenblöcke:

- (1) Erhebung zu Anzahl und Umfang bestehender Meldungen;
- (2) Entwicklung einheitlicher Datendefinitionen (“common data dictionaries”);
- (3) Machbarkeit und mögliche Ausgestaltung einer zentralen Datensammelstelle und
- (4) Governance sowie Einrichtung eines Joint Committee zur gemeinsamen Entwicklung und Koordination eines vermehrt integrierten Meldesystems.

Im Konsultationsdokument werden verschiedenste Integrationsmöglichkeiten und Intensitätsphasen entlang der gesamten Meldeprozesskette (von der Datendefinition, über die Erhebung bis hin zur Datennutzung) analysiert und um entsprechendes Feedback der Industrie ersucht. Ein finaler Bericht ist bis Ende 2021 zu erwarten.

#### **Cost of Compliance (CoC) Study**

Weiters arbeitet EBA an der CoC-Study (Bewertung der Kosten und Nutzen der ITS-Meldepflichten gemäß Artikel 430 Abs. 8 CRR II; Ziel: Reduktion der Kosten um 10-20%). Der Rücklauf der Industrie zu den bisher durchgeführten Umfragen fiel unterdurchschnittlich aus (lediglich ca. 8,5% aller EU-Banken haben sich beteiligt). Im Jänner hat EBA ergänzende Interviews mit einzelnen Banken(verbänden) geführt. Aufgrund der insgesamt eher heterogenen Rückmeldungen konnten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden. Auch wird ein gewisser Bezug zur Feasibility Study on Integrated Reporting erkannt (Reduktion einzelner Positionen vs. echte Veränderungen/Paradigmenwechsel im Reporting). Die Übermittlung eines Berichts an die Europäische Kommission (dieser wird veröffentlicht) erfolgt voraussichtlich noch im 2. Quartal 2021.

#### **Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)**

Voraussichtlich im April ist mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers zur Überarbeitung der ALMM-Meldebögen zu rechnen. Neben einigen Anpassungen und Klarstellungen in den Templates bzw. Ausweisrichtlinien, finden sich auch bereits erste Überlegungen hinsichtlich Proportionalität für kleine und nicht komplexe Institute gemäß Artikel 415 (3a) CRR II.

## **BANKENABWICKLUNG / SRB-LEITFADEN LIQUIDITÄT UND FINANZIERUNG**

*Ende April hat der SRB einen Leitfaden zur Liquidität und Finanzierung im Rahmen der Abwicklung veröffentlicht. Der Leitfaden dient zur Konkretisierung der Erwartungshaltung des SRB an die Abwicklungsfähigkeit (Expectations for Banks). Nach den Grundsätzen 3.1 bis 3.3 des Leitfadens sollen die Institute insbesondere*

- Methoden entwickeln, um ex ante den Liquiditätsbedarf für die Umsetzung ihrer Abwicklungsstrategie zu schätzen,*
- in der Lage sein, ihre Liquiditätspositionen und relevante Liquiditätskennzahlen während des Abwicklungsprozesses zu messen, zu melden und zu prognostizieren und*
- imstande sein, Vermögenswerte zu mobilisieren, die als Sicherheiten zur Beschaffung von Liquidität in der Abwicklung verwendet werden könnten, und dabei die rechtlichen und operativen Hindernisse für die Mobilisierung unter Stressbedingungen zu antizipieren.*

*Der Leitfaden zielt darauf ab, die Abwicklungsfähigkeit der Institute und ihre Vorbereitung auf eine potenzielle Abwicklung zu verbessern und legt seinen Fokus auf den ersten oben beschriebenen Grundsatz (Liquiditätsbedarf). Ein weiterer Leitfaden betreffend die beiden verbleibenden Grundsätze ist in 2022 geplant.*

*Nach dem Entwurf sollen die Institute zunächst ihre wichtigsten Liquiditätseinheiten (Key Liquidity Entities) identifizieren und das Ergebnis entsprechend begründen sowie die wichtigsten Treiber der Liquiditätspositionen in der Abwicklung darlegen. Weiters wird konkretisiert, welche Elemente die Methoden zur Schätzung des Liquiditätsbedarfs abdecken sollen. Hierbei verweist der SRB insbesondere auch auf finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu kritischen Finanzmarktinfrastrukturen und den Intraday Liquiditätsbedarf nach BCBS 248. Abschließend legt der SRB übergeordnete Grundsätze für die Bewertung von Abwicklungsplanungsszenarien. Danach sollen die Szenarien unter expliziter Berücksichtigung der individuellen Abwicklungsstrategie und einer insgesamt starken Liquiditätsverschlechterung ausgearbeitet werden, die zu einer „failing or likely to fail“-Einstufung führen würde. Hierbei kann laut dem SRB auch auf Sanierungsoptionen zurückgegriffen werden, die im Rahmen des Sanierungsplanes dargelegt werden.*

*Der SRB hat angekündigt, die Umsetzung des Leitfadens im Rahmen des derzeit laufenden Abwicklungsplanungszyklus (Resolution Planning Cycle) 2021 zu überprüfen.*

# KAPITALMARKTRECHT

## ESMA-KONSULTATION ZU ANGEMESSENHEIT UND EXECUTION ONLY GEMÄß MiFID II

*Die ESMA hat eine Konsultation zu Leitlinien für die Anwendung bestimmter Aspekte der Anforderungen an die Angemessenheit und zu Execution Only gemäß MiFID II durchgeführt. Das Konsultationspapier baut auf relevanten Teilen der ESMA-Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID II-Geeignheitsanforderungen auf, passt diese jedoch an den Angemessenheits- und Execution-only-Rahmen an.*

*Die Bundessparte hat in Anbetracht der seitens ESMA vorgeschlagenen Verschärfungen der Vorgaben eine kritische Stellungnahme eingebracht und an relevante Entscheidungsträger herangetragen: Die zuletzt veröffentlichten Richtlinie 2021/332/EU („MiFID QuickFix“) wurde im Rahmen des „Capital Markets Recovery Package“ mit dem Ziel verabschiedet, durch gezielte Änderungen an bestehenden Finanzvorschriften den Abbau von Bürokratie und die Vermeidung von Änderungen, die einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge hätten, zu unterstützen. Es wurde anerkannt, dass einige Anforderungen den Anlegerschutz nicht verbessert, sondern stattdessen die reibungslose Ausführung von Anlageentscheidungen eher behindert haben.*

*Wird die gegenständliche Guideline unter diesen, vom Gesetzgeber Ende Februar 2021 getroffenen Aussagen betrachtet, ist klar, dass damit jedoch das Gegenteil erreicht werden würde. Die Regelungen sind in der vorgeschlagenen Form überschießend und grundsätzlich eine Verschlechterung der gelebten Praxis ohne wirklichen Mehrwert für KundInnen und Wertpapierfirmen. Sie würden die Komplexität und Bürokratie aber auch die Kostenbelastung erhöhen.*

*Auch aus Kundensicht werden diese Maßnahmen als Bürokratie wahrgenommen und kann es in weiterer Folge dazu kommen, dass der Kunde in weniger bis gar nicht regulierte Veranlagungen (z.B. virtuelle Währungen) wechseln wird, die keinen Anlegerschutz bieten und wesentlich höhere Risiken beinhalten.*

*Die ESMA wird nunmehr die Rückmeldungen zur Konsultation im Hinblick auf die Veröffentlichung der finalen Leitlinien im dritten Quartal 2021 prüfen.*

## EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT (ESAP)

Wie im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion angekündigt, wird auf EU-Ebene die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen angestrebt. Die EU-Kommission bereitet dazu einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Transparenz vor.

Das Vorhaben wird mit dem bisher unzureichenden Datenmanagement auf der EU-Ebene und den Digitalisierungszielen begründet. Mit der ESAP-Einrichtung sollen Anleger und andere Stakeholder einen einfacheren Zugang zu den Informationen erhalten, die von Unternehmen veröffentlicht werden. Datenauswertungen mit Hilfe von Big Data Analysen und künstlicher Intelligenz sollen ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zudem zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

Die EU-Kommission prüft derzeit folgende Themenkomplexe:

- Mögliche Governance-Modelle für die Datenerhebung und -verbreitung, ESAP-Management und -Finanzierung,
- Umfang der Informationen, die über ESAP zur Verfügung gestellt werden,
- Spezifikationen für die Maschinenlesbarkeit der offengelegten Daten sowie
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Informationsverwendung.



Der Zugangspunkt soll auf dem Pilotprojekt Europäisches Finanztransparenzportal (EFTG) aufbauen und das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen. Diverse Studien, Ergebnisse bisheriger Konsultationen, Fortschritte im Zusammenhang mit der Verordnung für den Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) und mit der Integration des Meldewesens sollen berücksichtigt werden.

#### **Konsultation der EU-Kommission**

Die Kommission hat zur **Einrichtung eines einheitlichen europäischen einheitlichen Zugangspunkts (ESAP)** für Finanz- und Nichtfinanz-Informationen, die von Unternehmen veröffentlicht werden, auch eine Konsultation durchgeführt.

Die Bundessparte hat hierzu eine umfassende Stellungnahme eingebracht. Wir begrüßen darin die Einrichtung des ESAP, mit dem zentral, einfach und kostenlos aktuelle (nicht-)finanzielle Daten für Marktteilnehmer bereitgestellt werden. Dies kann zur Steigerung der Markteffizienz und Förderung der Nachhaltigkeitsagenda beitragen. Gleichzeitig sind zusätzliche Meldeerfordernisse und Kosten für Marktteilnehmer zu vermeiden.

Die Annahme eines Legislativvorschlages ist für das dritte Quartal 2021 geplant.

## **SUSTAINABLE FINANCE**

### **KOMMISSION - MAßNAHMENPAKET ZU SUSTAINABLE FINANCE (DELVO ZUR TAXONOMIE, ÜBERARBEITUNG DER NFRD, DELVO ZU MIFID II/IDD)**

*Die EU-Kommission hat Ende April ein umfassendes Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance veröffentlicht. Das Paket umfasst:*

- *Die delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie, die darauf abzielt, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen. Die Kommission hat eine politische Einigung über den Text erzielt. Der delegierte Rechtsakt soll Ende Mai formal angenommen werden, wenn die Übersetzungen in alle EU-Sprachen vorliegen.*
- *Einen Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive). Dieser Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Unternehmenswelt verbessern, unter anderem wird hierbei die NFRD umfassend überarbeitet. Er soll die Kohärenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erhöhen und dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden.*
- *Sechs delegierte Änderungsrechtsakte zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung (u.a. MiFID II/IDD), die sicherstellen sollen, dass Finanzunternehmen wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen.*

*Als Teil der Bemühungen zum Green Deal und Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 benötigen Unternehmen einen umfassenden Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Geschäftsmodelle nachhaltiger zu gestalten. Um diesen Wandel im Finanzwesen zu gewährleisten und Grünfärberei zu verhindern, soll das vorgestellte Paket die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Angaben zur Nachhaltigkeit erhöhen. Das Paket soll dabei den europäischen Finanzsektor ins Zentrum einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie und der längerfristigen nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Europas stellen.*

### **Delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie**

*Mit dem delegierten Rechtsakt wird der erste Satz der **technischen Bewertungskriterien** eingeführt, anhand deren bestimmt werden soll, welche Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung von zwei der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen beitragen: Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz. Diese Kriterien stützen sich auf wissenschaftliche Empfehlungen der Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie sind das Ergebnis zahlreicher Rückmeldungen von Interessenträgern und der diesbezüglichen Diskussionen mit Europäischem Parlament und Rat. Der delegierte Rechtsakt deckt wirtschaftliche Tätigkeiten von etwa 40 % der börsennotierten Unternehmen in Sektoren ab, auf die knapp 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen. Zu diesen Sektoren gehören Energie, Forstwirtschaft, Herstellung, Verkehr und Gebäude.*

*Die delegierte Verordnung zur EU-Taxonomie wird von Zeit zu Zeit weiter an neue Entwicklungen und den technischen Fortschritt angepasst. Auch die Kriterien werden regelmäßig überprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Sektoren und Tätigkeiten, einschließlich solcher, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen oder andere Tätigkeiten ermöglichen, im Laufe der Zeit in den Geltungsbereich aufgenommen werden können.*

*Die geplante Berücksichtigung von fossilem Gas als Übergangstechnologie sowie der gesamte Bereich der Agrarwirtschaft werden vorerst ausgeklammert. Stattdessen will die Kommission noch dieses Jahr eine Erweiterung des Delegierten Rechtsakts vorlegen, welche die Bereiche Agrar, fossiles Gas und Atomkraft regelt.*

### **Neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainable Reporting Directive)**

*Mit dem Vorschlag werden die geltenden Bestimmungen der Richtlinie über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung (NFRD) überarbeitet und gestärkt. Ziel ist die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird. Die vorgeschlagene neue Richtlinie (CSRD, Corporate Sustainable Reporting Directive) soll die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Großunternehmen (mehr als 250 MitarbeiterInnen statt wie bisher 500 MitarbeiterInnen) und alle börsennotierten Unternehmen ausweiten. Damit sollen künftig fast 50 000 Unternehmen in der EU detaillierte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten müssen, deutlich mehr als die 11 000 Unternehmen, die den derzeit geltenden Anforderungen unterliegen.*

*Die Kommission schlägt die Entwicklung von Standards für Großunternehmen sowie die Entwicklung getrennter, verhältnismäßiger Standards für KMU vor, die nicht-börsennotierte KMU freiwillig anwenden können.*

*Der Vorschlag soll sicherstellen, dass Unternehmen die von Anlegern und anderen Interessenträgern benötigten verlässlichen und vergleichbaren Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit bereitstellen. Dies wird einen kohärenten Fluss von nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im gesamten Finanzsystem gewährleisten. So werden die Unternehmen darüber Bericht erstatten müssen, wie Nachhaltigkeitsthemen wie der Klimawandel ihre Tätigkeit beeinflussen und wie ihre Tätigkeiten sich auf Mensch und Umwelt auswirken.*

*Darüber hinaus soll die vorgeschlagene Richtlinie die Berichterstattung für die Unternehmen vereinfachen. Die Tatsache, dass in diesem Bereich unterschiedliche Meldestandards und -rahmen eingehalten müssen, setzt viele Unternehmen unter Druck. Die vorgeschlagenen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten diese allesamt ersetzen und zugleich dem Informationsbedarf von Anlegern und anderen Interessenträgern gerecht werden. Vor allem Finanzmarktteilnehmer sollen dadurch von einem besseren Zugang zu vergleichbaren, relevanten und zuverlässigen nichtfinanziellen Informationen von mehr Unternehmen profitieren.*

*Die überarbeitete NFRD soll für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2023 beginnen, zur Anwendung kommen.*

**Änderungen der delegierten Rechtsakte zu Anlage- und Versicherungsberatung, treuhänderischen Pflichten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten**

Mit den angenommenen sechs Änderungsrechtsakten wird das Finanzsystem ermutigt, Unternehmen auf ihrem Weg zu nachhaltigem Wirtschaften zu unterstützen und auch bereits bestehende, nachhaltige Unternehmen zu fördern. Zudem wird der Kampf der EU gegen Grünfärberei dadurch gestärkt. Diese Regeln sind voraussichtlich ab Oktober 2022 anzuwenden.

- **Anlage- und Versicherungsberatung:** Wenn ein Berater die Eignung eines Kunden für eine bestimmte Anlage beurteilt, muss er künftig mit dem Kunden dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erörtern.
- **Treuhänderische Pflichten:** Mit den Änderungen werden die Pflichten eines Finanzunternehmens bei der Beurteilung der eigenen Nachhaltigkeitsrisiken (etwa der Auswirkung von Überschwemmungen auf den Wert der Investitionen) klargestellt.
- **Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten:** Für Unternehmen, die Finanzprodukte auflegen, und für Finanzberater bedeutet dies, dass sie bei der Gestaltung ihrer Finanzprodukte Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung tragen müssen.

## KONSULTATION: OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄß ART 8 TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Kommission hat Konsultation zum Entwurf der delegierten Verordnung zur Festlegung von Offenlegungspflichten gemäß Art 8 Taxonomie-Verordnung gestartet. Diese Offenlegungspflichten werden für Finanzinstitute und Unternehmen gelten, die in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) fallen, einschließlich börsennotierter KMUs nach einer Einführungsphase.

Der Entwurf erweitert den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Informationen, die große finanzielle und nicht-finanzielle Unternehmen in Bezug auf ihre ökologisch nachhaltigen, wirtschaftlichen Aktivitäten offenlegen sollen. Ziel ist es, die Markttransparenz zu erhöhen und Greenwashing zu verhindern, indem den Anlegern Informationen über die Taxonomie-Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten von finanziellen und nicht-finanziellen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Offenlegung soll Investoren einheitliche und transparente Informationen über die „environmental performance“ der von ihnen finanzierten Unternehmen und Anlagen zur Verfügung stellen.

Für Nicht-finanzielle Unternehmen, Asset Manager („Green Investment Ratio“), Kreditinstitute („Green Asset Ratio“), Wertpapierfirmen, (Rück-)Versicherungsunternehmen werden auf Basis vorangegangener Konsultationen durch die ESAs jeweils eigene Templates in den Anhängen definiert.

## ESA-KONSULTATION ZU RTS ZUR OFFENLEGUNG GEMÄß TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die ESA haben eine Konsultation zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegung bei Finanzprodukten, die in wirtschaftliche Aktivitäten investieren, die gemäß EU-Taxonomie-Verordnung zu einem Umweltinvestitionsziel beitragen, gestartet.

Der vorgeschlagene Entwurf des RTS zielt auf Folgendes ab:

- Erleichterung der Offenlegung gegenüber Endinvestoren in Bezug auf die Investition von Finanzprodukten in umweltverträgliche Aktivitäten; und
- Schaffung eines einheitlichen Regelwerks für Angaben zur Nachhaltigkeit gemäß Disclosure- und Taxonomieverordnung. Dies erfolgt durch Änderung des RTS-Entwurfs im Rahmen der Disclosure-VO, um überlappende oder doppelte Anforderungen zwischen den beiden Vorschriften zu minimieren.

Das Konsultationspapier enthält zusätzliche Angaben zur Taxonomie, die Informationen darüber enthalten, zu welchen Umweltzielen die Investitionen des Produkts beitragen, und Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die vom Produkt finanzierten Aktivitäten Taxonomie-konform ausgerichtet sind.

Der Vorschlag der ESAs, wie und in welchem Umfang die vom Produkt finanzierten Aktivitäten Taxonomie-konform ausgerichtet sind, besteht aus zwei Elementen:

- eine grafische Darstellung der Taxonomie-konformen Ausrichtung der Anlagen des Finanzprodukts und eine Berechnung des Leistungsindikators für diese Ausrichtung; und
- eine Erklärung, dass die durch das Produkt finanzierten Aktivitäten, die als umweltverträglich gelten, den detaillierten Kriterien der Taxonomieverordnung entsprechen.

Die ESAs schlagen außerdem vor, die Darstellung der Angaben zu standardisieren, indem die im Entwurf des RTS zur Disclosure-VO vorgeschlagenen Vorlagen für die vorvertraglichen und regelmäßigen Angaben geändert werden, indem ein neuer Abschnitt hinzugefügt wird, der die nach der Taxonomieverordnung erforderlichen Angaben enthält.

#### **Nächste Schritte**

Nach der Konsultationsphase wird der Entwurf des RTS fertiggestellt und der Europäischen Kommission vorgelegt. Ein Verbrauchertest zu den geänderten Vorlagen wird im April in den Niederlanden und in Polen durchgeführt.

## **EFRAG - VERÖFFENTLICHUNG DER BERICHTE ZU MÖGLICHEN EU-STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG**

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat Anfang März zwei Berichte veröffentlicht, die auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 an die EFRAG und an den Präsidenten des EFRAG-Verwaltungsrats, Jean-Paul Gauzès, erstellt wurden und als Vorbereitung für die Überarbeitung der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) genutzt werden sollen (der NFRD-Review-Vorschlag wird für Ende April 2021 erwartet).

Die Berichte enthalten Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Festlegung möglicher EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und für mögliche Änderungen der Governance und Finanzierung der EFRAG, wenn sie zum Standardsetzer für die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung werden soll.

Die Multistakeholder-Projekt-Task Force legte für die Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung möglicher EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung ihren Abschlussbericht vor. In diesem wird ein Fahrplan für die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks von EU-Nachhaltigkeitsberichten vorgeschlagen. Die allgemeine Zielarchitektur der Standards sollte kohärent sowie umfassend sein und angemessene Berichtsebenen (sektorunabhängig, sektorspezifisch und unternehmensspezifisch) widerspiegeln. Die Präsentation sollte vorzugsweise bei „Nachhaltigkeitserklärungen“ organisiert werden, und auf Digitalisierung sollte von Anfang an Bezug genommen werden. All dies müsse laut EFRAG in „realistischen Schritten“ erfolgen. Die Entwicklung von Standards sollte so organisiert sein, dass die Fristen für die erste Anwendung der überarbeiteten NFRD eingehalten werden.

In dem zweiten Bericht von Jean-Paul Gauzès werden Reformen der Governance-Struktur und der Finanzierung der EFRAG vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass künftige EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem integrativen und engen Prozess entwickelt werden.



## BASLER AUSSCHUSS - ZWEI BERICHTE ZU KLIMABEZOGENEN RISIKEN

*Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat zwei Analyseberichte zu „Klimarisikotreibern und ihren Übertragungskanälen“ und zu „Messmethoden für klimabezogene Finanzrisiken“ veröffentlicht. Die Berichte, die von der BCBS Task Force für klimabezogene finanzielle Risiken (TCFR) erstellt wurden, nutzen die bisher vorhandene Literatur, einschließlich Veröffentlichungen von Wissenschaftlern, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Diskussionen mit großen Banken weltweit während der Outreach-Sitzungen im vergangenen Jahr und die Arbeit internationaler Foren wie des Network for Greening the Financial System (NGFS) und des Financial Stability Board (FSB).*

*Der BCBS betont, dass die beiden Berichte komplementär sind und zusammen gelesen werden sollten:*

- **Klimabezogene Risikotreiber und ihre Übertragungskanäle:** Im Bericht wird untersucht, wie klimabezogene Risikotreiber, einschließlich physischer Risiken und Übergangsriskien, über mikro- und makroökonomische Übertragungskanäle entstehen und sowohl Banken als auch das Bankensystem beeinflussen können. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass traditionelle Risikokategorien, die sich im Basler Rahmen widerspiegeln (z. B. Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko), zur Erfassung klimabezogener finanzieller Risiken verwendet werden können. In dem Bericht wird auch betont, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen klimarelevanter Risiken auf die Märkte je nach Geografie, Sektor sowie Entwicklung des Wirtschafts- und Finanzsystems variieren können.

- **Klimabezogene finanzielle Risiken - Messmethoden:** Der Bericht bietet einen Überblick über konzeptionelle Fragen im Zusammenhang mit der Messung und Methodik klimabezogener finanzieller Risiken sowie die praktische Umsetzung durch Banken und Aufsichtsbehörden. Der Bericht stellt fest, dass zur Messung des Kreditrisikos bislang die größten Anstrengungen unternommen wurden, wobei der Schwerpunkt weniger auf anderen Risikokategorien liegt. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass klimabezogene finanzielle Risiken einzigartige Merkmale aufweisen. Dies würde bedeuten, dass ausreichend detaillierte Daten und zukunftsgerichtete Messmethoden erforderlich sind, um diese zu bewältigen.

*In beiden Berichten betont der BCBS die Notwendigkeit weiterer Analysen in Bezug auf Datenlücken und Risikoklassifizierung sowie Methoden zur Beseitigung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Natur des Klimawandels und dem potenziell längeren Zeithorizont für das Auftreten von Risiken.*

*Aufbauend auf dieser analytischen Arbeit wird das BCBS nun untersuchen, inwieweit klimabezogene finanzielle Risiken im Rahmen des bestehenden Basler Rahmens angegangen werden können, potenzielle Lücken im aktuellen Rahmen identifizieren und mögliche Maßnahmen zu deren Behebung in Betracht ziehen. Der TFCR wird weitere Arbeiten durchführen, die drei breite Bereiche von regulatorischen, aufsichtsrechtlichen und offenlegungsbezogenen Elementen für das Bankensystem abdecken.*

## ESMA AKTUALISIERT Q&A MELDEANGELEGENHEITEN

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat ihr [Dokument](#) mit Fragen und Antworten zu praktischen Fragen in Bezug auf Meldeangelegenheiten im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) aktualisiert.

Dieses Fragen- und Antwortdokument soll sicherstellen, dass sich die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden im Rahmen der Verordnung an den von der ESMA angenommenen Antworten orientieren. Es soll auch Investoren und anderen Marktteilnehmern helfen, indem es Klarheit über die EMIR-Anforderungen schafft.

Die aktualisierte Trade Repository (TR) Q&A 51 bietet weitere Klarstellungen zu zwei Aspekten im Zusammenhang mit der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Transaktionen (IGT):

- Meldung von Details zu Derivaten, wenn die IGT-Meldeausnahme nicht mehr gültig ist; und
- Standort des Mutterunternehmens für die Zwecke der IGT-Meldebefreiung. Die Antwort auf diese Frage wird von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 16b(5) der ESMA-Verordnung bereitgestellt.

## ZAHLUNGSVERKEHR

### EU-KOMMISSION - KONSULTATIONEN ZU INSTANT PAYMENTS

Die EU-Kommission hat zwei Konsultationen zu Instant Payments durchgeführt. In der Retail Payments Strategy hatte die EU-Kommission Ende 2020 noch u. a. die unzureichende Abdeckung von SEPA-Echtzeitzahlungen bemängelt. Insbesondere würde gegen die SEPA-Verordnung verstoßen, nach der in mindestens der Hälfte der EU-Länder 50 % der Institute Echtzeitzahlungen unterstützen müssen. Die Übergangszeit von drei Jahren verstrich am 21. November 2020. Die EU-Kommission hatte in der Retail Payments Strategy noch eine regulatorische Verpflichtung von Echtzeitzahlungen bis Ende 2021 angekündigt, was nun wieder revidiert wurde. Eine kurzfristige legislative Initiative („Quick Fix“) sei nicht mehr geplant, sodass SEPA-Echtzeitzahlungen voraussichtlich nicht mit Ende 2021 verpflichtend von Instituten unterstützt werden müssen. Es wird wohl nun ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, dem diese zwei Konsultationen vorangehen

Die an kontoführende Zahlungsdienstleister gerichtete Konsultation betrifft vor allem Themen wie Liquiditätsmanagement, Sanktionsscreening und Front-End-Lösungen für Kunden.

Grundsätzlich soll durch die Konsultationen geklärt werden, ob bzw. wie **gesamteuropäische Marktinitiativen im Bereich Sofortzahlungen** gefördert werden müssen. Eine Annahme des geplanten Rechtsakts durch die Kommission ist für Q1 2022 vorgesehen. Die vorliegenden Konsultationen sollen die Kommission über verbleibende Hindernisse sowie mögliche Maßnahmen informieren, die sie ergreifen könnte, um eine breite Verfügbarkeit und Nutzung von Instant Payments in der EU sicherzustellen. Die Kommission plant auf dieser Basis zu entscheiden, ob von der EU koordinierte/politische Maßnahmen gerechtfertigt sind, um sicherzustellen, dass eine kritische Masse von EU-PSP (Payment Services Provider) Instant Payments anbietet. Die Konsultation versucht auch, Faktoren zu identifizieren, die für die Förderung der Kundennachfrage nach Instant Payments relevant wären.

Damit eine sofortige Überweisung erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss an jedem Ende der Überweisung ein Zahlungsdienstleister (PSP) sein, der dieselben Regeln, Praktiken und Standards für die Ausführung dieser Überweisung einhält („Scheme“). Für Euro-Instant Payments innerhalb des SEPA wurde 2017 vom European Payment Council ein solches System entwickelt („SCTInstScheme“). Eine breite Beteiligung der PSP an dem System ist eine wichtige Voraussetzung für die breite Verfügbarkeit von Euro-Instant Payments auf EU-Ebene. Bis März 2021 waren etwas mehr als 64% der PSPs in 21 Mitgliedstaaten dem SCT Inst beigetreten. Ähnliche Regimes gibt es auch in einigen Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in der jeweiligen Landeswährung.

Instant Payments können nach Ansicht der EU-Kommission bequem in einer Vielzahl von Situationen verwendet werden, z. B. bei Einkäufen physisch und online oder bei Zahlungen von Person zu Person, z. B. beim Aufteilen einer Restaurantrechnung. Dies erfordert, dass die sofortige Überweisung mit einer „Front-End“-Lösung kombiniert wird, die beispielsweise auf Mobiltelefonanwendungen, E-Rechnungen bzw. standardisierten Nachrichten basiert, in denen Zahlungen angefordert werden usw.

Die Konsultation zielt darauf ab, Bedenken zu ermitteln, die angegangen werden müssten, um Marktteilnehmer dazu zu bewegen, innovative, bequeme, sichere und kosteneffiziente europaweite

Zahlungslösungen auf Grundlage von Instant Payments anzubieten. Gleichzeitig soll festgestellt werden, welche Funktionen und Schutzmaßnahmen es Nutzern ermöglichen würden, die Vorteile von Instant Payments in vollem Umfang zu nutzen.

## **PSD 2 - EBA-STELLUNGNAHME ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN BEIM ZUGANG VON DRITTANBIETERN ZU ZAHLUNGSKONTEN**

Die EBA hat Ende Februar eine Stellungnahme zu Aufsichtsmaßnahmen veröffentlicht, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Banken verbleibende Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Drittanbietern zu Zahlungskonten verhindern und die Auswahl der Zahlungsdienste der EU-Verbraucher einschränken. Die Stellungnahme soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU und zu einer einheitlichen Anwendung und Überwachung der einschlägigen Anforderungen gemäß PSD2 und den technischen Standards (RTS) für eine starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation beitragen.

In der Stellungnahme werden die Erwartungen der EBA an die Maßnahmen dargelegt, die NCAs ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass verbleibende Hindernisse von den Schnittstellen der ASPSPs (Account Service Payment Service Provider) entfernt werden.

Die nationalen Behörden sollten zunächst die Fortschritte der ASPSP bewerten und in Fällen, in denen **Hindernisse nicht beseitigt wurden, bis zum 30. April 2021 aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen**. Die EBA geht auch davon aus, dass die NCAs in Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist weiterhin Hindernisse bestehen, wirksamere Aufsichtsmaßnahmen ergreifen sollten, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Widerruf von Ausnahmen von dem Notfallmechanismus, der ASPSPs bereits gewährt wurde und / oder durch Verhängung von Geldbußen.

### **Hintergrund und Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 32 (3) RTS zu SCA und CSC, der seit dem 13. September 2019 gilt, müssen ASPSPs, die eine dedizierte Schnittstelle implementiert haben, sicherstellen, dass letztere keine Hindernisse für die Bereitstellung von Zahlungsinitiierungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen. In einer am 4. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme hat die EBA eine Reihe von Praktiken ermittelt, die die Bereitstellung von Diensten Dritter im Rahmen der PSD2 behindern, einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen und von ASPSP zu beseitigen sind.

## **STEUERRECHT**

### **STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN**

Durch intensive gemeinsame Bemühungen noch im Dezember 2020 durch einen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz konnte die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erreicht werden.

Das bisher in § 6 Z 2 lit. A vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein.

### **FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT**

Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder Bestrebungen, aktuell die des portugiesischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.

## PUBLIC COUNTRY BY COUNTRY REPORTING (PCbCR)

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU (ASTV) haben Anfang März, das Verhandlungsmandat des EU-Rates über den Vorschlag für ein öffentliches Country-by-Country-Reporting“ (pCbCR) gebilligt, das Unternehmen dazu verpflichten wird, bestimmte Bilanzierungsdaten, wie z.B. ihre Einnahmen oder gezahlten Steuern, zu veröffentlichen. Nach 5 Jahren des Stillstands wurde beim Treffen der für Wettbewerbsfähigkeit zuständigen EU-Minister am 25. Februar tatsächlich eine klare qualifizierte Mehrheit für den Text erreicht. Es sei daran erinnert, dass Irland, die Tschechische Republik, Ungarn, Schweden, Luxemburg und Malta in einer gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen hatten, dass sie weiterhin die Analyse des Juristischen Dienstes des Rates vom November 2016 teilen, wonach der Vorschlag als Steuertext einstimmig und innerhalb des Ecofin-Rates hätte verhandelt werden sollen.

Der Trilogverhandlungen begannen Ende März und es ist dem Vernehmen nach nicht sicher, ob eine Einigung noch unter der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft zustande kommen wird. Zu den strittigen Punkten gehören insbesondere die Vertraulichkeitsklausel, die Aggregation von Daten außerhalb Europas und die Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

*Der Rat der EU und das Europäische Parlament hoffen, bei ihrem nächsten interinstitutionellen Verhandlungstreffen, das voraussichtlich am 1. Juni 2021 stattfinden wird, eine politische Einigung über das Public Country by Country Reporting zu erzielen.*

## EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Anfang März hat die Europäische Kommission ihre Hauptgedanken zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert, in einem konkreten Fahrplan dargelegt.

Die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema *ist laut Fahrplan der EK, noch für den Mai 2021 geplant* und wird nicht von Legislativvorschlägen begleitet werden, heißt es. Ihr Ziel: eine Vision für die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union und ein mittelfristiges Programm für die Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich zu präsentieren.

Der Text wird auch auf die internationalen Diskussionen bei der OECD über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft und die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen eingehen und darauf, wie diese Verhandlungen mit den Maßnahmen der EU verknüpft werden sollen.

Die Mitteilung wird auch eine Bestandsaufnahme der anhängigen Steuervorschläge der Kommission vornehmen, wie z.B. die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Und sie wird einen Vorschlag für den „Weg zu einem EU-Körperschaftssteuerrahmen, der für das 21. Jahrhundert geeignet ist“, beinhalten.

Die Herausforderungen, die sich aus der Pandemie und der Wirtschaftskrise ergeben, werden durch wichtige Entwicklungen, die bereits im Gange sind, wie eine alternde Bevölkerung, die Globalisierung, die Digitalisierung der Wirtschaft und den Klimawandel, noch verschärft, erklärt die Kommission.

Der Flickenteppich der Unternehmenssteuersysteme in der EU schafft Schlupflöcher, die für aggressive Steuerplanung ausgenutzt werden können oder umgekehrt zu Doppelbesteuerung führen, so die Kommission. Aus all diesen Überlegungen ergibt sich nach Ansicht der Kommission die Notwendigkeit einer neuen "GLOBALEN UND AMBITIONELLEN VISION" für die Unternehmensbesteuerung.

## OECD SETZT MITTE 2021 ALS NEUES ZIEL FÜR EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE STEUERREFORM

Die Verhandlungen über eine internationale Unternehmenssteuerreform sind in vollem Gange. Die Vereinigten Staaten haben zuletzt einen neuen Vorschlag an ihre globalen Partner bei der OECD geschickt. Der US-Plan schlägt eine andere Formel vor, als sie derzeit von der OECD vorgesehen ist. Demnach würden nur die größten und profitabelsten Unternehmen der Welt den neuen Regeln unterliegen, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und basierend auf ihrer Umsatzhöhe.



Der Vorschlag wurde dem Vernehmen nach gut aufgenommen und soll dazu beitragen, die Verhandlungen zu beschleunigen.

*Am 28. April 2021 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit den Entwurf eines Initiativberichts zur digitalen Besteuerung und zur effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmen angenommen. Der Text unterstützt ein internationales Abkommen der OECD bis Juni 2021 über die beiden Säulen der internationalen Steuerreform, fordert aber auch, dass die EU einen Plan B für den Fall eines Scheiterns hat. In der Debatte vor der Abstimmung begrüßte das Europäische Parlament auch die neuen US-Vorschläge, um die Verhandlungen bei der OECD voranzutreiben. Mehrere Änderungsanträge zum Text wurden in diesem Sinne angenommen. Durch die Annahme dieses Berichts einige Monate vor den erwarteten Entscheidungen bei der OECD versuchen die Abgeordneten, die Dynamik auf europäischer Ebene aufrechtzuerhalten.*

Sollte es bis zum Sommer 2021 zu einer Einigung kommen, könnte eine EU-Richtlinie zur Umsetzung des Abkommens noch unter französischer EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 verabschiedet werden.

Bekanntlich verabschiedete das Inclusive Framework BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in seiner Sitzung im Oktober 2020, in Ermangelung einer Einigung, detaillierte Entwürfe zu den beiden Pfeilern der internationalen Steuerreform. Die OECD hat sich daraufhin eine neue Frist - Mitte 2021 - für den Abschluss eines Abkommens gesetzt.

Kommuniqué der G20-Finanzminister: <https://bit.ly/3t3m5Qg>

## **EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE**

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Aktuell beschäftigt sich die VAT Expert Group auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

*Bis Anfang Mai 2021 lief* die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

#### **Position der Bundessparte:**

- *In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.*
- *Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.*

## **SONSTIGE THEMEN**

### **EUROPÄISCHE KOMMISSION: VERORDNUNGSVORSCHLAG ZU HARMONISIERTEN REGELN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT)**

*Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag mit harmonisierten Regeln für künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act) veröffentlicht. Die gesetzlichen Verpflichtungen sollen sowohl für „Provider“ (jemand, der ein eigenes KI-System im eigenen Namen zur Verfügung stellt oder dieses selbst einsetzt), als auch Importeur, Distributor sowie Anwender eines KI-Systems gelten. Der Vorschlag schlägt unter anderem folgende Regelungen vor:*

#### **1. Verbot bestimmter Zwecke für künstliche Intelligenz**

*Künstliche Intelligenz darf für folgende Zwecke nicht eingesetzt werden:*

- *Manipulation menschlichen Verhaltens, Meinungsbildung und Entscheidungsfreiheit (soweit sich dadurch eine Meinung oder eine Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen ergibt).*
- *Auswertung von Informationen über Einzelne oder Gruppen, um deren Schwächen oder spezielle Situation („weakness or special circumstances“) auszunutzen und Entscheidungen zum Nachteil der Personen zu fördern.*
- *Social-Scoring soll vollständig ausgeschlossen sein (dies gilt nicht für Bonitätsprüfungen und ansonsten bisher übliche Scoring-Verfahren).*
- *Verwendung von KI zur Überwachung von Personen.*

*Bei Verwendung von verbotenen KI-Systemen ist ein Geldstrafe von bis zu EUR 20.000.000 bzw. 4% des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen.*

#### **2. Spezifische Anforderungen an KI-Systeme mit hohem Risiko und Verpflichtungen für Betreiber solcher Systeme**

*Grundlage für die Einstufung als KI-System mit hohem Risiko ist zum einen das EU-Produktsicherheitsrecht (Artikel 2 Absatz 2), andererseits werden bestimmte Einsatzzwecke von KI per se als „hochriskant“ eingestuft. Dies betrifft beispielsweise die Bewerberauswahl, die Bonitätsprüfung, die biometrische Erkennung bei Überwachung an öffentlich zugänglichen Orten und den Einsatz von KI bei dem Betrieb kritischer Infrastrukturen.*

### **3. Weitere Regelungen im Verordnungsentwurf**

*Der Entwurf sieht des Weiteren die Einführung von harmonisierten Transparenzregeln für KI-Systeme zur Interaktion mit natürlichen Personen, Emotionserkennungssysteme und biometrische Kategorisierungssysteme sowie KI-Systeme zur Erzeugung oder Bearbeitung von Bild-, Audio- oder Videoinhalten sowie Regeln für die Marktüberwachung und -überwachung vor.*

### **4. Verweise in Bezug auf Kreditinstitute**

*Die Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems gilt als erfüllt, wenn die Regeln für interne Governance-Regelungen, -Prozesse und -Mechanismen gemäß Artikel 74 CRD V eingehalten werden. Auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstellung technischer Unterlagen (Artikel 18), der Konformitätsbewertung (Artikel 19), der Verpflichtung, die von ihren KI-Systemen mit hohem Risiko automatisch erstellten Protokolle aufzubewahren (Artikel 20 II) sowie der Pflichten der Verwender von KI-Systemen mit hohem Risiko (Artikel 29 IV) und die Konformitätsbewertung (Artikel 43 II) wird auf die Vorgaben der Eigenkapitalrichtlinie verwiesen.*

### **5. Einzelne Aspekte**

#### **Kreditwürdigkeitsprüfung**

*KI-Systeme, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit verwendet werden, sollen als KI-Systeme mit hohem Risiko eingestuft werden. Für kleine Anbieter sollen KI-Systeme zum Zwecke der Bonitätsbewertung und Kreditbewertung ausgenommen werden, wenn sie für ihren eigenen Gebrauch in Betrieb genommen werden.*

#### **Barrierefreiheit**

*Hinsichtlich Barrierefreiheit sieht der Entwurf für Anbieter von KI-Systemen ohne hohes Risiko die Empfehlung vor, Verhaltenskodizes zu erstellen, die die freiwillige Anwendung der für KI-Systeme mit hohem Risiko geltenden obligatorischen Anforderungen fördern sollen. Zudem können Anbieter auf freiwilliger Basis zusätzliche Anforderungen festlegen, die sich beispielsweise auf die Nachhaltigkeit und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen beziehen.*

#### **Personalmanagement**

*Gemäß Erwägungsgrund 36 des Entwurfs sollen KI-Systeme, die in der Beschäftigung und im Arbeitnehmermanagement (Einstellung, Beförderung, Kündigung) eingesetzt werden, als risikoreich eingestuft werden. Relevante arbeitsbezogene Vertragsbeziehungen sollten Mitarbeiter und Personen umfassen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen, wie im Arbeitsprogramm der Kommission 2021 angegeben. Diese Personen sollten grundsätzlich nicht als Nutzer im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.*

### **6. Haftung /zivilrechtliche Folgen**

*Neben im Verordnungsvorschlag konkret angegebenen Geldstrafen können Mitgliedstaaten die Höhe für weitere Verstöße festlegen. Zudem könnte die zivilrechtliche Haftung verschärft werden, auch was den Nachweis eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz betrifft.*

## **HOMEOFFICE - WAS UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN**

Am 25. März 2021 wurde die Neuregelung zum Homeoffice im Nationalrat beschlossen. Das Gesetz trat mit 1. April 2021 in Kraft. Unternehmen müssen prüfen ob sie die bestehenden Homeoffice-Ver einbarungen bzw. Regelungen anpassen müssen.

Mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurden insbesondere Maßnahmen für die ertragssteuerliche Behandlung des Homeoffice - befristet bis 2023 - eingeführt, wie zB.:

- dass an einen Arbeitnehmer unentgeltliche überlassene digitale Arbeitsmittel zu keinem Sachbezug führen (§26 Z 9 erster Tatbestand EstG)
- ein Homeoffice-Pauschale von € 3 pro Homeoffice-Tag (max. € 300/Jahr), welches nicht steuerbar vom Arbeitgeber ausbezahlt (§ 26 Z 9 zweiter Tatbestand EstG) oder bei Nichtaus schöpfen subsidiär bis zum Höchstbetrag vom Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten ange setzt werden kann (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EstG)

- ein Werbungskostenabzug für die Anschaffung von „ergonomisch geeignetem Mobiliar“ für einen, in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz (ohne steuerliches Arbeitszimmer) von weiteren bis zu € 300/Jahr (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EstG)

Nähere Ausführungen zur neuen gesetzlichen Regelung, eine Mustervereinbarung sowie FAQs finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice.html?shorturl=wkoat\\_homeoffice](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice.html?shorturl=wkoat_homeoffice)

## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Kommissarin Mairead McGuinness sieht EDIS als „essentiell, auch wenn die Einigung dazu eine große Herausforderung darstellt“, so McGuinness zuletzt. Ein Legislativvorschlag für Krisenmanagement und Einlagensicherung ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Ein provisorischer Sitzungsplan der HLWG (Arbeitsgruppe) sieht hierzu bis Juni 2021 Meetings vor. Die Bundessparte ist im Austausch mit allen Stakeholdern.

*Zuletzt informierte die hochrangige EDIS-Arbeitsgruppe über Fortschritte bei der Vorbereitung eines schrittweisen, getakteten Arbeitsplans für die noch fehlenden Elemente der Bankenunion. Unter den MS herrscht, dem Vernehmen nach, weitgehender Konsens, dass das Hybrid-Modell nur ein erster Schritt in Richtung eines vollständigen EDIS sei. Die Eurogruppe bestätigte ihre Absicht bei ihrem Treffen im Juni einen Arbeitsplan zur Bankenunion voranzutreiben. Wie realistisch hier Fortschritte mit welchem Zeitplan sind, ist schwer einzuschätzen.*

## RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ ENTWURF VERÖFFENTLICHT

*Nach Auswertung der Begutachtungsergebnisse zum Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes durch das BMJ befindet sich der Entwurf in der finalen politischen Koordinierung. Die EU-Richtlinie ist bis 17. Juli 2021 umzusetzen.*

Es soll ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eingeführt werden (Restrukturierungsverfahren). Damit können Schuldner geeignete Maßnahmen treffen, um eine Insolvenz abzuwenden und die Bestandfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Durch die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Teile ihrer Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder des Unternehmens als Ganzem, sowie durch operative Maßnahmen sollte die Restrukturierung Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.

Die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens mit einer Dauer von fünf Jahren - als Abschöpfungsplan bezeichnet - werden um die zur Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU-RIRL) erforderlichen Regelungen - wie in der EU RIRL als Tilgungsplan bezeichnet - ergänzt. Der Tilgungsplan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat, steht Einzelunternehmern und aufgrund der COVID-Pandemie auch Konsumenten (diesen jedoch nur bis Mitte 2026) zur Entschuldung zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen ist auch der Zeitrahmen für den Zahlungsplan anzupassen.

### Präventiver Restrukturierungsrahmen - Restrukturierungsverfahren

Der präventive Restrukturierungsrahmen bildet das Kernstück der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie - RIRL). Die RIRL setzt sich zum Ziel, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu

retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen. Sie regelt den Zugang zum Restrukturierungsrahmen, die Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten, eine Durchsetzungssperre und daran anknüpfende Wirkungen sowie die Anfechtung bei Scheitern der Restrukturierung, enthält aber auch Vorgaben für den Inhalt, die Abstimmung sowie die Wirkungen des Restrukturierungsplans.

### **Entschuldung**

Die Richtlinie enthält Regelungen über die Entschuldung, insbesondere darf die Frist, nach deren Ablauf insolvente Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, höchstens 3 Jahre betragen. Aufgrund der COVID-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen soll laut Entwurf eine Entschuldung nach drei Jahren auch redlichen Verbrauchern, die in eine wirtschaftliche Ausnahmesituation geraten sind, ermöglicht werden, und zwar zeitlich befristet auf fünf Jahre. Neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren wird ein kurzes Abschöpfungsverfahren (wie in der Richtlinie Tilgungsplan genannt) eingeführt, bei dem der Redlichkeitsmaßstab höher als nach der derzeitigen Gesetzeslage ist.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine inflationsbedingte Erhöhung der Vergütung des Treuhänders.

### **Sonstiges**

Abgerundet wird der Entwurf durch Anpassung im Gerichtsgebühren- und Rechtsanwaltsstarifrecht sowie eine Umsetzung über die Pflichten der Unternehmensleitung und des über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

### **Evaluierung des Insolvenzrechts**

Die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen unter Einbeziehung der Erfahrungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung zugeführt werden.

### **Bewertung der Bundessparte**

- Das Verfahren sollte nur gut vorbereiteten Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei Antragstellung müssen Unterlagen zum Nachweis der Bestandfähigkeit vorgelegt werden.
- Bei Forderungskürzung muss die Möglichkeit gegeben sein, den gekürzten Betrag vom Bürgen oder Drittsicherheitenbesteller zu erhalten.
- Bei klassenübergreifendem Cram-down darf es keinesfalls zu einer Forderungskürzung der besicherten Gläubiger kommen. Der Rang der Gläubigerklassen ist zu wahren.
- Es ist eindeutig festzulegen, dass der Gläubiger ab Bestätigung des Restrukturierungsplans berechtigt ist, sich aus dinglichen oder persönlichen Drittsicherheiten zu befriedigen.
- Auf Verlängerung der Anfechtungsfristen sollte gänzlich verzichtet werden.
- Beibehaltung der Regelung, wonach ein Schuldner im Zahlungsplan mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht.
- Insolventen Verbrauchern sollte das „kurze Abschöpfungsverfahren“ nicht zugänglich gemacht werden.
- Neu- und Zwischenfinanzierungen sollten in einem späteren Insolvenzverfahren vorrangig behandelt werden - das Umsetzungswahlrecht sollte ausgeübt werden.

## **EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN**

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, welche am 26. März 2021 endete. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.



Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

*Die EK arbeitet derzeit an der Auswertung der Konsultationsergebnisse und an der Erstellung eines Impact Assessment.*

## **GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS (GREX) IM JUSTIZAUSSCHUSS BESCHLOSSEN**

Das Regierungsprogramm 2020 - 2024 Verantwortung für Österreich sieht eine Prüfung einer Reform des Exekutionsrechts zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens vor. Diese Prüfung hat einen grundsätzlichen und umfangreichen Reformbedarf ergeben. Während mit den bisherigen Novellen zum Exekutionsrechts vor allem die Bestimmungen zu den einzelnen Exekutionsmitteln verbessert wurden, soll mit der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Gesamtreform des Exekutionsrechts insbesondere durch eine Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips eine Effektivitätssteigerung des Exekutionsverfahrens erreicht werden. *Die Gesamtreform des Exekutionsrechts wurde am 14.5.2021 im BGBl I, Nr. 86/2021 veröffentlicht, die Änderungen treten mit 1.7.2021 in Kraft.*

Schwerpunkte der Reform sind:

- Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögensrechte des Verpflichteten sollen erleichtert, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögensobjekte von einem Verwalter ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden;
- Vereinfachungen des Rechts der Lohnpfändung entlasten den Drittschuldner, bei Bestellung eines Verwalters uU auch von der Berechnung des Existenzminimums;
- kleinere Änderungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und der Fahrnisexekution, insbesondere mehr Flexibilität bei Verwertung beweglicher Sachen durch einen Verwalter;
- umfangreiche Überarbeitung des allgemeinen Teils der EO - so sollen die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden;
- diese Zusammenfassung aller Verfahren ermöglicht auch wahrzunehmen, ob der Verpflichtete offenkundig insolvent ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden; bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt es zu einem Kosten- und Zinsenstopp, der das Anwachsen der Schulden verhindert. Eine Entschuldung wird erleichtert;
- eine Entschuldung kann durch die neue Einsichtsmöglichkeit des Schuldners und der Schuldenberatungsstellen in bestimmte Exekutionsdaten besser vorbereitet und damit befördert werden;
- Änderungen im Insolvenzrecht, um auch bei Fehlen eines Insolvenzverwalters die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist, zu ermöglichen sowie zur Abfederung der Nachteile der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers;
- übersichtlicherer Aufbau der Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zur Verhinderung von Gewalt und Stalking sowie Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung (zB Exekution statt Execution);
- Einbau der Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung wegen des sachlichen Zusammenhangs.

# MINISTERIALENTWURF VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG)

Mit dem GRUG sollen die Richtlinien RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-RL) und RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-RL) umgesetzt werden. Damit soll europaweit ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau garantiert werden und gleichzeitig Unternehmern den EU-weiten Handel mit Waren und digitalen Inhalten und Dienstleistungen erleichtern.

Die Hauptgesichtspunkte sind:

- Die Einführung eines neuen **Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG)**, welches auf den Kauf „herkömmlicher“ Waren und von Waren mit digitalen Elementen sowie auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, Cloud-Speicherung, Facebook und YouTube) anwendbar ist.
- „**Bezahlen mit Daten**“: Die VGG Gewährleistungsbestimmungen kommen nun auch dann zur Anwendung, wenn der Verbraucher für die Bereitstellung digitaler Leistungen kein Entgelt, sondern mit seinen personenbezogenen Daten „bezahlt“.
- Einige korrespondierende Änderungen werden im **Gewährleistungsrecht des ABGB** sowie im **Konsumentenschutzgesetz** vorgenommen.
- Die VGG Gewährleistungsansprüche entsprechen grundsätzlich weitgehend der bisherigen Rechtslage (zweistufiges System der Gewährleistungsbehelfe). Der **Anspruch auf Vertragsauflösung** (bisher Wandlung) kann zukünftig **durch bloße Erklärung** in Anspruch genommen werden und muss nicht gerichtlich geltend gemacht werden (sowohl im VGG als auch im ABGB).
- Die Vermutungsfrist für die **Beweislastumkehr** über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe beträgt nach dem VGG ein Jahr (bisher: 6 Monate): Das Gewährleistungsrecht bezieht sich nur auf Mängel, die schon bei Übergabe der Sache vorliegen was grundsätzlich der Verbraucher beweisen muss. Hier hilft dem Verbraucher eine für eine gewisse Zeit geltende Vermutung, dass ein später aufgetretener Mangel bereits ursprünglich vorhanden war. Früher betrug die Vermutungsfrist sechs Monate. Diese Frist wird nun auf ein Jahr verlängert.
- Die VGG **Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre; bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen bestehen Gewährleistungsansprüche während des gesamten Bereitstellungszeitraums. Treten etwa bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes aufgrund eines Mangels nach drei Jahren Speicherfehler auf, so ist der Cloud-Anbieter zur Gewährleistung verpflichtet.
- Im VGG und im ABGB wird für Gewährleistungsansprüche eine **Verjährungsfrist** von drei Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist vorgesehen.
- **Update-Verpflichtung** für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen sowohl im ABGB als auch im VGG.
- **Leistungsänderungsrecht** des Unternehmers bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen nach dem VGG.

*Die Begutachtungsfrist endete am 7. Mai 2021.*

## PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Nach der Genehmigung durch das Europäische Parlament und den Rat, hat die Kommission am 22. März 2021 eine Reihe technischer Regulierungsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ebnet den Weg für den Beginn der Anwendung des PEPP ab 22. März 2022.

Das PEPP ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion ("CMU") und soll den Verbrauchern zugutekommen, indem es die Auswahl und den Wettbewerb erhöht und die Rentenlücke verkleinert. Es wird ein freiwilliges System für das Sparen für den Ruhestand. Es soll von Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und anderen Finanzunternehmen in der

gesamten EU angeboten werden und den Sparern als Ergänzung zu den öffentlichen und betrieblichen Rentensystemen, neben den bestehenden nationalen privaten Rentenversicherungen dienen. Das PEPP soll den Verbrauchern eine größere Auswahl bieten und den Vorteil eines größeren Wettbewerbs. Weitere Vorteile sind mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produktoptionen sowie die Möglichkeit, das PEPP bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen. PEPP Anbieter sollen von einem echten Binnenmarkt für PEPP und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, der es ihnen ermöglicht, Vermögenswerte zu bündeln und Größenvorteile zu erzielen. Gleichzeitig soll das PEPP dazu beitragen, Ersparnisse in die Kapitalmärkte zu lenken und Investitionen und Wachstum in der EU zu schaffen.

*Offen ist nach wie vor die Frage der steuerlichen Behandlung, da Steueranreize für das PEPP auf EU-Ebene nicht geregelt sind. Seitens der Europäischen Kommission besteht lediglich eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, jene Steueranreize zu gewähren, die auch anderen nationalen Altersvorsorgeprodukten gewährt werden.*

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:099:FULL&from=DE>

## **GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)**

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

## **BREXIT - NEUES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EU UND UK**

### **Brexit und Finanzdienstleistungen**

Ein Bereich über den das Abkommen auffallend wenig Details enthält, ist der Bereich der Finanzdienstleistungen. Sowohl das VK als auch die EU verpflichten sich, ihre Märkte diskriminierungsfrei für Unternehmen aus dem VK und der EU offen zu halten, sofern diese Firmen in dem jeweiligen

Land niedergelassen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, dass international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt und angewendet werden.

Jedoch enthält das Abkommen **keine Äquivalenzentscheidungen** für die Finanzdienstleistungen. Diese sind unilaterale Entscheidungen und nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies gilt sowohl für Finanzdienstleistungen als auch für andere Bereiche wie den Datenschutz.

Weiterführende Informationen rund um das neue Abkommen sind unter folgenden Links abrufbar:  
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>  
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)  
<https://www.fca.org.uk/brexit>

*Nach der finalen Beschlussfassung auf EU-Ebene im April 2021 ist das Handels- und Kooperationsabkommen mit 1.5.2021 endgültig in Kraft getreten und wurde am 30.4.2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2021:149:TOC>)*

## **FINANZDIENSTLEISTUNGEN: EUROPÄISCHE KOMMISSION BEFINDET US-AMERIKANISCHE ZENTRALE GEGENPARTEIEN FÜR GLEICHWERTIG**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) den EU-Vorschriften gleichwertig sind. Dieser **Beschluss** ist ein wichtiger erster Schritt, damit US-amerikanische CCPs, die bei der SEC registriert sind, in der Europäischen Union anerkannt werden können. Er macht den Weg frei, damit US-amerikanische CCPs diese Anerkennung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) fortan beantragen können. Sobald diese US-CCPs von der ESMA anerkannt sind, können sie zentrale Clearingdienste in der EU erbringen. Der Beschluss ergänzt den bestehenden Gleichwertigkeitsbeschluss von 2016 für CCPs, die bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) registriert sind ([mehr dazu hier](#)).

## **EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS VERÖFFENTLICHT 2 LEITLINIEN**

*Der europäische Datenschutzausschuss hat Mitte April 2021 zwei weitere Leitlinien (Guidelines) beschlossen und veröffentlicht.*

### **Guidance on certification criteria assessment**

*Ziel dieser ergänzenden Leitlinien ist es, Elemente aus den EDSA-Leitlinien 1/2018 zu verfeinern, um Stakeholder, die an der Ausarbeitung von Zertifizierungskriterien beteiligt sind, zu unterstützen und Aufsichtsbehörden und Europäischen Datenschutzausschuss in die Lage zu versetzen, konsistente Bewertungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Zertifizierungskriterien (sowohl für nationale Systeme und EU-Datenschutzsiegel) zur Verfügung zu stellen.*

### **Guidelines 03/2021 on the application of Article 65(1)(a) GDPR**

*Diese Leitlinien erläutern die Anwendung von Artikel 65 Abs 1 lit a DSGVO („Streitbeilegung durch den Ausschuss“). Insbesondere klären sie die diesbezügliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und der Verfahrensregeln, beschreiben die wichtigsten Phasen des Verfahrens und klären die Zuständigkeit des EDSA bei der Annahme einer rechtsverbindlichen Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 65 Abs 1 lit a DSGVO.*

## MOBILIARPFANDREGISTER POSITIONIERUNG

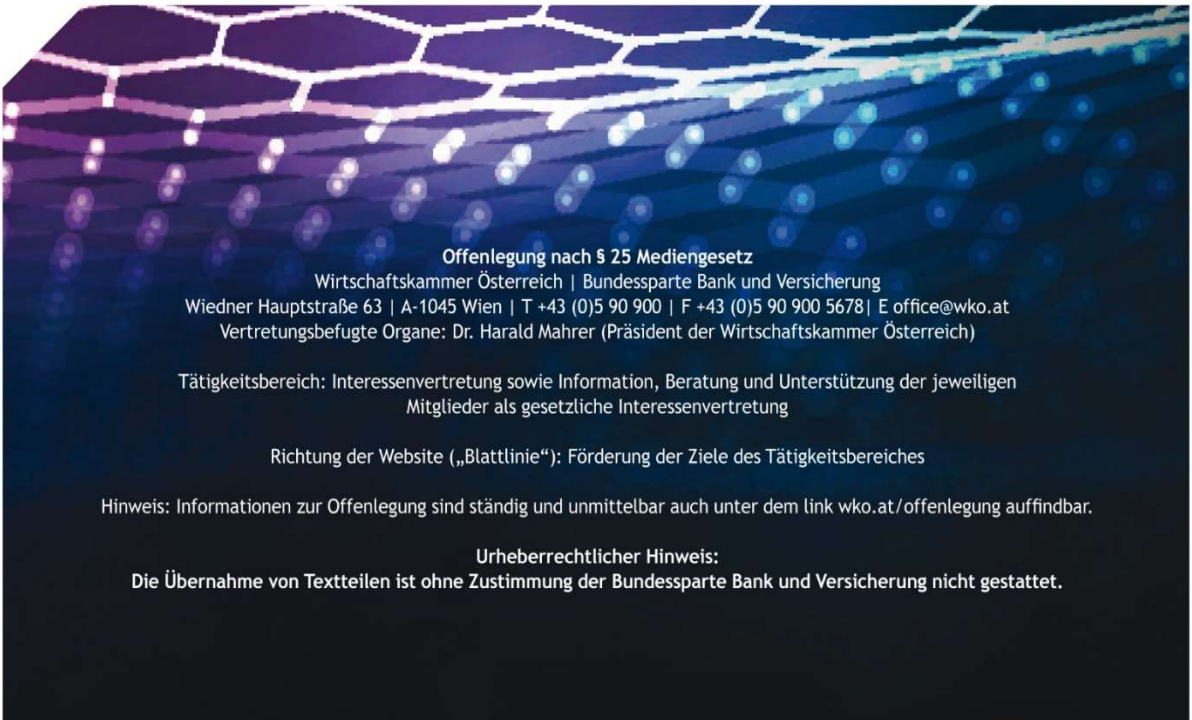
Die Belegung des Projekts des Mobiliarpfandregisters wird unterstützt und aktuell als guter Zeitpunkt angesehen, um erneut eine Initiative für die Einrichtung eines Pfandregisters in Österreich zu starten. Die Corona-Krise und die erforderliche Stärkung der Wirtschaft nach dem Lockdown erfordern gezielte Maßnahmen und effiziente Rahmenbedingungen für die benötigten Finanzierungen. Die Möglichkeit bewegliche Sachen in der Form zu verpfänden, dass sie vergleichbar zur Grundbucheintragung bei Liegenschaften in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden, würde bei Finanzierung von beweglichen Sachen die Abwicklung und Transparenz der Sicherheiten erleichtern bzw. verbessern.

Gerade in der Corona Krise haben zahlreiche Anlassfälle gezeigt, dass Verpfändungen aufgrund der bestehenden Rechtslage und einem fehlenden Register komplex und für die Vertragsparteien mit hohen Kosten verbunden sind, die sich nur ab einem sehr hohen Transaktionsvolumen rechtfertigen lassen. Mobilien machen aktuell einen geringen Anteil aller genutzten Sicherheiten aus. Durch eine Änderung der Rechtslage wären positive Effekte insbesondere auch für den SME-Bereich zu erwarten und jene Branchen, die von der Krise besonders hart betroffen sind.

Insgesamt existieren in 24 EU-Mitgliedstaaten Mobiliarpfandregister in diversen Formen, sei es als allgemeines separates Register oder als Teil eines Sonderregisters wie Handelsregister oder Kfz-Register ausgestaltet. In zahlreichen CEE-Ländern wurden bereits Ende der 90er Jahre Mobiliarpfandregister-Systeme nach dem von der EBRD (European Bank for Reconstruction and Development) ausgearbeiteten Model Law on Secured Transactions 1994 entwickelt.

Trotz geringer Bereitschaft der Politik wird dieses Thema weiterverfolgt, um gerade im Rahmen der Recovery nach Corona zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen.





**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.